



12. August 1987

3393 Naturschutzgebiet Tschingelsee im Kiental, Gemeinde Reichenbach

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 sowie den Vertrag zwischen dem Burgerspital Bern und der Forstdirektion des Kantons Bern (Naturschutzinspektorat) vom 26. Juni 1987 beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der durch einen unwetterbedingten Aufstau des Gornerebaches im Juli 1972 entstandene Tschingelsee im obern Kiental samt Delta des Gornerebaches und ein Teil der Tschingelalp mit angrenzenden Wäldern werden in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Das Naturschutzgebiet hat folgende Ziele:
 - a) Sicherung der ungestörten Entwicklung des bestehenden Deltas, der werdenden Wildflusslandschaft und deren Besiedlungsfolge durch Pflanzen und Tiere;
 - b) Erhaltung einer offenen Wasserfläche als reizvolles Landschaftselement und als Lebensraum für Wasservögel;
 - c) Erhaltung einer gewissen Strecke des mäandrierenden Gornerebaches vor dem Einlauf in den See;
 - d) Schutz und Erhaltung der für diese Höhenlage ungewöhnlichen alpinen Vegetation auf dem Schuttkegel des Gwindlibaches.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem im Juni 1987 erstellten Plan 1 : 5'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen wird die Parzelle Grundbuchblatt Reichenbach Nr. 186 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art mit Ausnahme der für die Alpwirtschaft notwendigen Einrichtungen, der Sanierung der bestehenden Gebäude sowie deren betriebsnotwendigen Ergänzungen;

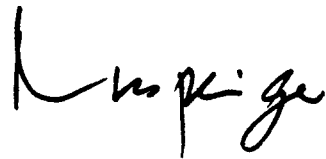
- b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Biwakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) jeder Eingriff ins Delta des Gornerebaches;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Betreten der besonders geschützten und bezeichneten Zonen;
 - g) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation mit Ausnahme des Badens in der hiefür besonders gekennzeichneten Zone;
 - h) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (inkl. Modellschiffe);
 - i) das Einbringen von Pflanzen;
 - k) das Anzünden von Feuern ausserhalb des besonders bezeichneten Bereiches;
 - l) der Einsatz von chemischen Mitteln und Kunstdünger;
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - n) das Laufenlassen von Hunden, sie sind an der Leine zu führen;
 - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - p) das Aussetzen von Tieren.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) der Unterhalt und die Benützung der Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
 - b) die Bewirtschaftung des Waldes nach naturnahen Gesichtspunkten mit Ausnahme des Gornerebach-Deltas sowie der entstehenden Wildflusslandschaft;
 - c) die Bewirtschaftung der Alp im bisherigen Rahmen mit Ausnahme des Gornerebach-Deltas.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NI 4.1.1.156 Tschingelsee Kiental" auf dem unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblatt anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Frutigen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kempfer', written in a cursive style.